

# Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 30.06.2015  
Bürgermeister: Klaus-Dieter Hübner  
Fachbereich: Fachbereich I

Sitzungsvorlage Nr.

**SVV 068/2015**

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Hauptausschuss	15.06.2015				
Werksausschuss Eigenbetrieb "Städtischer Bauhof"	17.06.2015				
Stadtverordnetenversammlung	29.06.2015				

Betreff: **Preiskatalog für Leistungen des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof,,**

Hinweise auf frühere Behandlungen: SVV 034/2008

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Preiskatalog in der Fassung vom 17. Juni 2015 für Leistungen des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ der Stadt Guben mit Wirkung ab 1. Juli 2015.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Bürgermeister:

Werkleitung:

## Finanzielle Auswirkungen:

- zur Kalkulation für Leistungen des Eigenbetriebes innerhalb der jeweiligen Haushaltsstellen im Haushaltsplan der Stadt Guben
- für den Eigenbetrieb als Planungs- und Abrechnungsgröße

Kämmerer:

## Sachdarstellung:

Gemäß § 7 Punkt 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) beschließt die Gemeindevertretung unbeschadet des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife.

Bei der Festlegung der allgemeinen Tarife ist dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass alle Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes angemessen zu vergüten sind. Bei der Preiskalkulation ist neben dem Selbstkostenanteil ein angemessener Zuschlag zu fordern, um eine marktübliche Eigenkapitalverzinsung erwirtschaften zu können.

Ausgehend von der Feststellung, dass der Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ über den 31. Dezember 2014 hinaus fortgesetzt wurde, war die Werkleitung gehalten, die Preise für Leistungen des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ zu überprüfen und ggf. anzupassen. Im Ergebnis dieser Überprüfung ist der als Anlage beigefügte Preiskatalog entstanden. Dieser Preiskatalog dient insbesondere dazu, Leistungen gegenüber der Stadtverwaltung als Hauptauftraggeber angemessen zu vergüten und bei Annex Tätigkeiten für Dritte Angebote zu kalkulieren und beauftragte Leistungen abzurechnen. Für nicht kalkulierbare Leistungen soll der neu zu beschließende Stundenverrechnungssatz in Höhe von 31,86 € gelten.

Anlagenverzeichnis:  
Preiskatalog